

ten, die schon dastehen, schreibt, da ist von einem eigentlichen Unterschreiben so wenig die Rede, als wenn Einer seinen Namen auf ein Geldpaket oder ein Cassenbillet schreibt. Wer denkt daran, daß hier eine Verbindlichkeit eingegangen wird, Regreß zu übernehmen? Hier ist nicht Unterschift, sondern Schrift in Frage, und darin liegt der große Unterschied, daß ich nicht die Bedeutung meiner Schrift so leicht bemerke, wie wenn etwa von Kauf oder Tausch die Rede ist, wo die Scriptur deutlich ausspricht, was ich thun und leisten soll. Einer andern Bemerkung muß ich entgegentreten. Der Herr Referent glaubt einen Gegensatz zu statuiren: „wo einer berechtigt ist, muß er verbindlich sein.“ Daher wenn Jemand einmal fähig wäre, einen Wechsel zu besitzen und dessen Bezahlung zu fordern, müsse er auch fähig sein, sich wechselmäßig zu verpflichten. Ja, wenn eine Berechtigung an gewisse Verbindlichkeiten gebunden ist, die als Bedingungen dastehen, so gebe ich das zu. Aber davon ist nicht die Rede. Unsere Definition selbst sagt, die Wechselfähigkeit liegt in der Befähigung, sich zur Zahlung und Einlösung eines Wechsels verbindlich zu machen. Das ist etwas ganz Anderes; und hier kann man nicht sagen, weil er ein Recht hat, durch den Wechsel sich Vortheile zu verschaffen, also hat er auch das Befugniß, sich zur Einlösung eines Wechsels wechselmäßig zu verpflichten. Ich kann nicht statuiren, daß dies Beides sich gegenübersteht. Weil ich fähig bin, einen Wechsel zu besitzen, und das Recht habe, darauf Zahlung zu verlangen, — also muß ich auch berechtigt sein, Wechselverbindlichkeiten einzugehen. — Der Satz ist neu und gewiß nicht wahr. Das steht nicht auf einander. Da wir nicht das Wechselrecht bei uns einführen wollen, so halte ich es für rathsam, es hierin bei dem alten, durch Uebung bewährten, zu lassen. Wäre davon die Rede, daß in Sachsen noch kein Wechselgeschäft eingeführt wäre, so bin ich überzeugt, die geehrte Kammer würde mit mir übereinstimmen, man müßte das Wechselgeschäft, wie in andern Staaten, als Privilegium des Handelsstandes betrachten.

Bürgermeister Wehner: Nur eine Erinnerung will ich mir erlauben in Bezug auf das Gefährliche des bloßen Hingeschreibens der Namen. Wenn das so gefährlich ist, daß man dem vorbeugen müßte, da sollte man es nicht bloß bei dem Wechselrechte bestehen lassen, sondern weiter gehen. Denn ich habe die Erfahrung selber gemacht, daß Namen hingeschrieben wurden unter leer gelassene Räume, wo dann Schuldverschreibungen von 1000 Thalern darauf gesetzt worden sind. Oder es hat Jemand eine solche Unterschift in die dritte Hand gegeben, hat aber doch seinen Namen hingeschrieben, obschon er gewußt hat, er könne dadurch für 100,000 Thaler verbindlich werden. Es ist also gleich, ob Jemand durch Wechsel oder auf andere Weise sich in eine solche Gefahr begiebt.

v. Griegern: Die Ansicht der Regierung im vorliegenden Punkte hat allerdings sehr viel für sich, indem die Gefahren nicht zu verkennen sind, in die sich Jemand durch kurze Bemerkungen auf Wechseln versetzen kann.

(Der Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz tritt in den Saal.)

Es scheint dieser Grund aber doch nicht durchschlagend, denn ich bin der Meinung, daß er zu viel beweist. Es ist unmöglich, durch gesetzliche Bestimmungen dem vorzubeugen, daß Jemand auf leichtsinnige Weise eine Unterschift gebe, wodurch er Verbindlichkeiten übernimmt, deren Umfang er nicht zu übersehen vermag. Es sind hiervon schon viele Beispiele angeführt worden, und ich füge nur noch hinzu, daß dahin auch die Speculationen in Actien zu rechnen sind, die in der neuern Zeit oft vorkommen. Die ganz einfache Zeichnung der Actien hat eine fortlaufende Verpflichtung in ihrem Gefolge, und die Hoffnung auf möglichen Gewinn ist dabei um so verführerischer, weil die ersten Anzahlungen gering sind, und schon ein gewisser Grad von Umsicht nöthig ist, um sich gehörig zu vergegenwärtigen, was die Zukunft für Verbindlichkeiten bringen wird. — Ein anderes Moment hat mich schwankend gemacht, ob ich der Deputation beitreten, oder für die Regierungsvorlage stimmen soll. Es besteht vorzüglich darin, daß Preußens Gesetzgebung im Allgemeinen die Mündigkeit auf einen spätern Zeitpunkt festsetzt, als solche in Sachsen und andern Ländern des alten Sachsenrechts eintritt, bekanntlich auf das 24. Jahr, und ich habe mir gedacht, daß, wenn wir den Satz der Deputation annehmen, dies dann ein Erschwerungsgrund sein könnte für allgemeinere Bestimmungen in den Vereinsstaaten über das Alter, wo Wechselfähigkeit eintrete, da die Krone Preußen hierbei eine gewichtige Stimme haben und vielleicht Bedenken tragen würde, von jener allgemeinen Bestimmung abzugehen, oder gar die Wechselmündigkeit früher eintreten zu lassen, als die Volljährigkeit überhaupt. Es ist aber doch diese Rücksicht nur secundärer Art. Denn sollte sich die Hoffnung auf allgemeinere wechselrechtliche Bestimmungen wirklich realisiren, so würde es dann immer noch an der Zeit sein, in dieser Beziehung von dem, was wir jetzt festsetzen werden, abzugehen, weil ich annehme, es werde diese Bestimmung isolirt abgeändert werden können. Ich habe mich daher entschlossen, für das Deputationsgutachten zu stimmen, vorzüglich aus den im Berichte sehr klar auseinandergesetzten Gründen, daß der Gegensatz sehr oft zu bedeutenden Inconvenienzen führen kann, weil die Verpflichtung aus dem Wechsel selbst mit andern Verpflichtungen oft in engem Zusammenhange steht, die eine mündige Person unbedingt erfüllen muß.

Präsident v. Carlowitz: Ich glaube annehmen zu können, daß nun die Ansichten über diese Frage genügend ausgetauscht worden seien, und kann daher wohl die Debatte schließen. Ich würde nun dem Herrn Referenten, wenn er es verlangt, das Schlußwort zu ertheilen haben.

Referent Domherr D. Günther: Ich glaube nicht, daß es nöthig sein wird, noch etwas zu sagen; ich habe meine Gründe vorhin entwickelt und beziehe mich übrigens auf den Bericht.